



Leitlinien zum Compliance Management

der

Intesia Gruppe

Sitz Böblingen

Inhalt

1	Geltungsbereich	1
2	Thematik der Compliance	1
2.1	Begriff Compliance	1
2.2	Zweck der Leitlinie Compliance	1
3	Rechtsgrundlagen und Einordnung von Compliance	2
3.1	Grundlagen und Einordnung	2
3.2	Tax Compliance	3
4	Compliance-Kontrollprozess	3
5	Anforderungen an die Geschäftsorganisation	4
5.1	Allgemeine Vorgaben	4
5.2	Compliance-Aufbau der Intesia Gruppe	4
5.3	Compliance-Programm	4
5.4	Die Ablauforganisation	5
5.4.1	Identifizierung der Risiken:	5
5.4.2	Internes Informationssystem:	5
5.4.3	Internes und externes Kommunikationssystem:	5
5.4.4	Kontroll- und Überwachungssystem:	5
5.5	Zuständigkeiten	6
5.5.1	Beirat	6
5.5.2	Geschäftsführung	6
5.5.3	Compliance-Beauftragter	6
5.5.4	Compliance-Bereichsverantwortliche	6
5.6	Kommunikationsablauf	7
5.7	Risikofeststellung/Überwachung	7
5.7.1	Compliance Risikoanalyse	7
5.7.2	Beschwerdewesen	9
5.7.3	Hinweisgebersystem	9
5.8	Tax Compliance	9
5.8.1	Einhaltung steuerlicher Regelungen	9
5.8.2	Steuerliches Risikomanagement	9
5.8.3	Rollen und Verantwortlichkeiten im Bereich Steuern	10
5.8.4	Das Verhältnis zu Finanzbehörden	10
5.8.5	Umsetzung	11
5.8.6	Entscheidungsfindung	11
5.8.7	Kontrollen im Hinblick auf risikobehaftete Sachverhalte	11
5.8.8	Risikoanalyse	12
6	Compliance-Risiken	12

1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie richtet sich grundsätzlich nach deutschem Recht. Für Mitarbeitende, die in einer anderen Landesgesellschaft der Intesia Group Holding GmbH tätig sind, finden die jeweiligen nationalen Gesetze und Regelungen Anwendung, sofern sie von dieser Richtlinie abweichen oder mit deutschem Recht nicht vereinbar sind.

Die Richtlinie dient der einheitlichen Orientierung innerhalb der Intesia Group Holding GmbH, soweit dies rechtlich möglich ist.

2 Thematik der Compliance

In der Gesellschaft und im Rechtsleben hat sich die Sensibilität gegenüber Rechtsverstößen durch Wirtschaftsunternehmen verstärkt. Diese Entwicklung ist weltweit festzustellen. Auch in Deutschland sind in den letzten Jahren Geschäftspraktika bekannt geworden, die mit den Grundsätzen der Compliance nicht vereinbar sind, wie z.B. die Korruptions-, Datenschutz- oder Finanzskandale bei Firmen wie Siemens, Daimler, MAN, Deutsche Bahn, Deutsche Telekom, VW usw. Die damit verbundene Zunahme des Haftungsrisikos, der Schadenersatzforderungen und des Imageschadens für die Unternehmen hat zur Folge, dass es für die Unternehmen zunehmend wichtig ist, sich konsequent im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften zu verhalten.

2.1 Begriff Compliance

Der „Deutsche Corporate Governance Kodex“ bestimmt in Grundsatz 5 den Begriff „Compliance“ wie folgt:

„Der Vorstand hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der internen Richtlinien zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung im Unternehmen hin (Compliance)“

Compliance umfasst also die Gesamtheit aller Maßnahmen, um das rechtmäßige Verhalten der Unternehmen, der Organmitglieder und der Mitarbeiter im Blick auf alle gesetzlichen Gebote und Verbote zu gewährleisten.

Compliance umfasst somit nicht nur das selbstverständliche Beachten der Rechtsnormen. Die Unternehmen müssen auch eine Compliance-Organisation einrichten, die das rechtmäßige und richtlinienkonforme Verhalten aller Beteiligten sicherstellt (Compliance-Management-System CMS). In welcher Form das CMS erfolgt, steht dem jeweiligen Unternehmen frei.

2.2 Zweck der Leitlinie Compliance

Die Leitlinie zur Compliance beschreibt die im Unternehmen getroffenen Festlegungen und die eingerichteten Prozesse, um die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Normen an ein angemessenes Compliance-System umzusetzen:

- Die Aufgaben der Compliance - Funktion
- Die Anforderung an die Geschäftsorganisation
- Die Ablauforganisation der Compliance
- Die Compliance-Risiken

3 Rechtsgrundlagen und Einordnung von Compliance

3.1 Grundlagen und Einordnung

Compliance und Corporate Governance sind seit Ende des vorigen Jahrhunderts in Deutschland gebrauchte Begriffe. Corporate Governance bedeutet in etwa Unternehmensverfassung und bezeichnet einen Ordnungsrahmen für die Leitung und Überwachung eines Unternehmens. Die „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ formte im Jahr 2002 eine entsprechende Handlungsempfehlung, die in zahlreichen Folgejahren grundlegend überarbeitet wurde. Diese stellt wesentliche gesetzliche Vorschriften zur Leitung und Überwachung von deutschen börsennotierten Gesellschaften dar und enthält international und national Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung. Nach § 161 AktG sind daher nun Vorstand und Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft börsennotierter Unternehmen gesetzlich verpflichtet, für jedes Geschäftsjahr eine sogenannte Entsprechenserklärung abzugeben, d.h. eine Erklärung darüber, ob sie die Empfehlungen beachten oder es müssen Gründe für die Nichtbeachtung angegeben werden. Die Einhaltung der Empfehlung selbst ist nicht zwingend gesetzlich vorgeschrieben. Sie befreit die Organe nicht von der Einhaltung ihrer gesetzlichen, satzungsmäßigen und vertraglichen Pflichten.

Compliance bedeutet in diesem Zusammenhang Einhaltung, Befolgung, Übereinstimmung dieser Pflichten. Compliance umfasst in diesem Zusammenhang die Frage, wie die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und unternehmensinternen Richtlinien im Unternehmen sichergestellt werden können sowie Maßnahmen zur Risikofrüherkennung und Minimierung. Compliance erfolgt dabei aus dem Blickwinkel der regulierten, also der betroffenen Unternehmen selbst. Corporate Governance beschreibt die Sichtweise der Regulierer.

Compliance verlangt Risikomanagement. Der Risikomanagementprozess umfasst dabei die Identifikation, Analyse und Steuerung der Risiken im Unternehmen sowie die Überwachung der Effektivität und der Angemessenheit des Risikomanagements. Compliance verhindert oder verbietet nicht fehlerhafte Unternehmensentscheidungen. Derartige Fehlentscheidungen können der Business Judgement Rule des § 93 Abs. 1 S. 2 AktG unterfallen und damit einer umfassenden gerichtlichen Überprüfung entzogen sein, soweit deren Voraussetzungen erfüllt sind.

Compliance findet sich nicht ausdrücklich in gesetzlichen Regelungen, beeinflusst jedoch die rechtlichen Würdigungen nach §§ 30, 133 OWiG, §§ 309, 317 AktG, sowie in zahlreichen weiteren gesetzlichen Regelungen.

§ 91 Abs. 2 AktG verpflichtet den Vorstand zur Einrichtung eines Frühwarn- und Überwachungssystems, welches ein frühzeitiges Erkennen bestandsgefährdender Entwicklungen der Gesellschaft gewährleistet.

3.2 Tax Compliance

Compliance gilt auch für das Steuerwesen eines Unternehmens. Der Begriff Tax Compliance bezeichnet insoweit die Implementierung und Pflege eines Systems zur Sicherstellung der Befolgung steuerlicher Gesetze und Vorgaben der Finanzverwaltung. Maßgeblich für die Einführung eines Tax Compliance ist hierbei der Anwendungserlass des Bundesministeriums für Finanzen zu § 153 AO vom 23.05.2016.

Für das Unternehmen bedeutet dies die Einführung entsprechender Organisationsstrukturen, welche die Einhaltung der zu beachtenden Steuergesetze unter Einbeziehung der steuergestalterischen Möglichkeiten bei gleichzeitiger Vermeidung von Risiken für das Unternehmen und dessen Organe sicherstellt.

Das Tax CMS beinhaltet dabei Richtlinien und Arbeitsanweisungen und Berichtswege, die dem Zweck der Erfüllung steuerlicher Pflichten bzw. der Vermeidung von Verstößen gegen Steuergesetze dienen.

4 Compliance-Kontrollprozess

Als Teil des internen Kontrollprozesses hat Compliance folgende Aufgaben:

- Risikoüberwachung (Sicherstellung der Einhaltung der Anforderungen des Aufsichtsrechts und laufende Kontrolle, ob sich ein identifiziertes Risiko verändert oder eintritt)
- Frühwarnung (Rechtzeitige Identifizierung und Analyse von Änderungen des Rechtsumfelds)
- Risikoanalyse und -bewertung (systematische Beurteilung der identifizierten Compliance-Risiken auf ihr Risikopotential)
- Risikosteuerung (gezielter Einsatz von risikomindernden Maßnahmen)
- Beratungsaufgabe (Beratung der Geschäftsleitung in Bezug auf Einhaltung Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die auf Grund der Richtlinie erlassen wurden)

5 Anforderungen an die Geschäftsorganisation

5.1 Allgemeine Vorgaben

Gesetzliche Vorgaben über die Compliance-Organisation bestehen nicht. Die organisatorischen Maßnahmen hängen im Wesentlichen von der Größe und dem Umfang der Geschäftstätigkeit ab.

Verantwortlich für die Compliance-Organisation ist grundsätzlich die Geschäftsleitung. Diese kann jedoch die konkrete Verantwortung delegieren.

5.2 Compliance-Aufbau der Intesia Gruppe

Im Rahmen der Compliance-Organisation der Intesia Gruppe berichten die einzelnen Unternehmensbereiche hinsichtlich Compliance relevanten Inhalten an den für Compliance verantwortlichen Geschäftsführer. Die Geschäftsführung berichtet dem Beirat regelmäßig über Compliance-Themen.

5.3 Compliance-Programm

Das Ziel des Compliance-Programms ist die Verhinderung, Feststellung und Beendigung von Verstößen gegen Gesetze und die Unternehmensrichtlinien.

Hierzu gehören:

- Risikobewertung:
Es muss das Risiko strafbaren oder fehlerhaften Verhaltens bewertet werden;
- Compliance-Standard und -Verfahren:
Es müssen Standards und Verfahren zur Verhinderung und Aufdeckung von strafbarem und fehlerhaftem Verhalten festgelegt werden;
- Sachkundige Führung und klare Zuständigkeiten:
Es sollen Verantwortlichkeiten und Berichtslinien für die zuständigen Mitarbeiter definiert werden;
- Kommunikation und Schulung;
- Monitoring-, Prüfungs-, Selbstbewertungs- und Berichtssysteme:
Es müssen geeignete Schritte unternommen werden,
 - um risikorelevantes Verhalten aufzudecken,
 - regelmäßig das Compliance-Programm zu bewerten,
 - ein internes System einzuführen, um vermeintlich oder tatsächlich fehlerhaftes Verhalten zu melden oder diesbezüglich Rat einzuholen;
- Konsequente Disziplin und geeignete Anreize:
Das Programm muss durch geeignete Anreize und Sanktionen durchgesetzt werden.

5.4 Die Ablauforganisation

Unter Berücksichtigung der Unternehmensgröße erfolgt der Ablauf in 4 Schritten:

5.4.1 Identifizierung der Risiken:

Grundlage des CMS ist die Analyse der jeweiligen (rechtlichen) Rahmenbedingungen des Unternehmens, die Ermittlung der Eintrittswahrscheinlichkeit von Regelverstößen (z. B. Korruption) sowie die Einschätzung des potenziellen Schadensumfangs.

5.4.2 Internes Informationssystem:

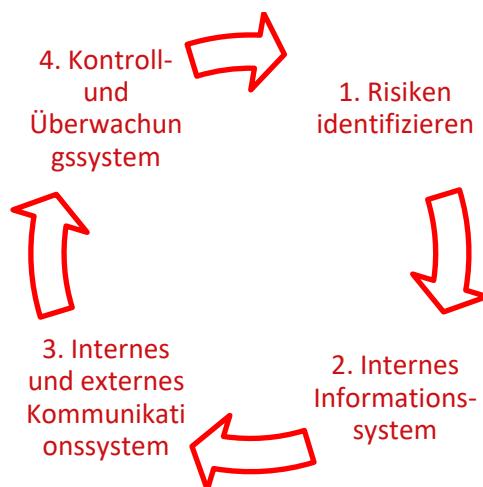
Sind die Risiken identifiziert, erfolgt die Ermittlung und Analyse bereits existierender Schutzmechanismen, die Ableitung erforderlicher Schritte zur Risikovorsorge, Zuordnung dieser Schritte zu Verantwortungsbereichen, Einschätzung des Schulungsbedarfs sowie Entwicklung unternehmerischer Verhaltensrichtlinien.

5.4.3 Internes und externes Kommunikationssystem:

Hierzu gehören die Festlegung von Verfahrensabläufen bei Beschwerden, Kontakte mit zuständigen Behörden, (ggf. elektronische) Meldesysteme für Verstöße gegen Gesetze und Richtlinien sowie Entwicklung von Kommunikationsinstrumenten.

5.4.4 Kontroll- und Überwachungssystem:

Das Kontroll- und Überwachungssystem erfolgt durch Audits mittels Fragebögen, mit denen regelmäßig (zunächst mindestens jährlich) die Bereichsverantwortlichen über die Risikoentwicklung in den jeweiligen Bereichen berichten. Zudem werden die Kommunikationsabläufe bestimmt. Aus den Kontrollen und Überwachungen schließlich kann sich der Bedarf einer erneuten Risikoanalyse ergeben. Es entsteht somit ein Compliance-Kreislauf.



5.5 Zuständigkeiten

5.5.1 Beirat

Der Beirat unterstützt das Unternehmen bei der Compliance-Organisation.

5.5.2 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Compliance-Organisation. Die Geschäftsführung empfängt die regelmäßigen Berichte des Compliance-Beauftragten.

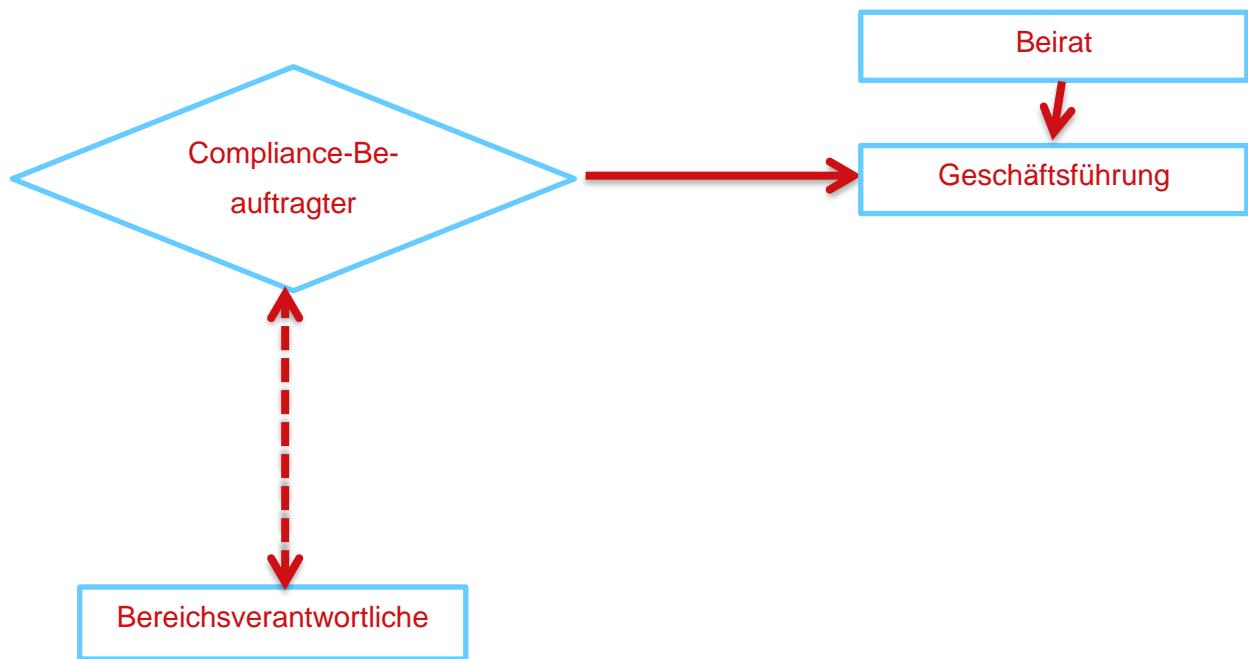
5.5.3 Compliance-Beauftragter

Der unabhängige Compliance-Beauftragte ist verantwortlich für die Identifikation der Risiken (Überprüfung von Rechtsänderungen auf Relevanz für das Unternehmen), deren Analyse und Bewertung, der Entwicklung von Methoden und Prozessen zur Risikobewertung, überwacht die Compliance-Maßnahmen im Unternehmen und untersucht Verdachtsfälle auf Compliance-Verstöße. Er berichtet regelmäßig der Geschäftsführung und koordiniert die Anfragen und Befragung der Compliance-Bereichsverantwortlichen.

5.5.4 Compliance-Bereichsverantwortliche

Die Compliance-Bereichsverantwortlichen sind für die Identifikation, die Analyse und Steuerung der Risiken ihres Bereiches zuständig. Sie berichten mindestens jährlich dem Compliance-Beauftragten und unterstützen diesen bei dessen Untersuchungen bei Verdacht auf Compliance-Verstöße.

5.6 Kommunikationsablauf



5.7 Risikofeststellung/Überwachung

Die Abbildung zeigt, wie Risiken festgestellt werden.



5.7.1 Compliance Risikoanalyse

Die Compliance Risikoanalyse ist die systematische Erhebung aller Risiken und die Feststellung der rechtlichen und finanziellen Auswirkungen auf das Unternehmen. Die Analyse und Identifikation erfolgt durch die jeweiligen Bereichsverantwortlichen und den Compliance-Beauftragten. Hierzu werden auch Unternehmensdaten ausgewertet. Die Risikoanalyse erfolgt sowohl kontinuierlich als auch periodisch vertieft. Sie besteht aus vier Hauptschritten:

Die **Risikoidentifikation** ist Ausgangspunkt. Es werden die unternehmensrelevanten Risiken mittels geeigneter Indikatoren und Frühwarnsysteme ermittelt. Hierzu zählen:

- Allgemeiner Überblick auf Grund Risikothemen in Arbeitskreisen, Tagungen, Fachpresse

- Abfrage bei den Bereichsverantwortlichen
- Revisionsberichte zur Feststellung der Risiken, die in der Vergangenheit im Unternehmen aufgetreten sind
- Hinweisgeber, Beschwerden

Auf Grund einer Analyse der betrieblichen Tätigkeit werden die einzelnen **Rechtsrisiken** ermittelt.

Regelmäßige Feststellung der Compliance-Risiken

- Anfrage der Bereichsverantwortlichen durch den Compliance-Beauftragten
- Überprüfung der Risiken
- Rückmeldung durch die Bereichsverantwortlichen an den Compliance-Beauftragten
- Abstimmung in Zweifelsfällen und Untersuchung festgestellter Compliance-Verstöße
- Regelmäßige Berichte an die Geschäftsführung

Die **Ermittlung des Schadenpotenzials** erfolgt qualitativ, da für eine quantitative Bewertung keine ausreichende Datenmenge zur Verfügung steht. Es wird keine exakte Einschätzung angestrebt. Entscheidend sind eine relative Einschätzung der Risiken und deren Wechselwirkung.

Die Einschätzung des Schadenspotenciales sowie die Eintrittswahrscheinlichkeit wird von der Geschäftsführung im Rahmen einer Risikomatrix überwacht. Diese stellt die Fokusthemen und die als dringend zu behandelnden Themen dar, ebenso sind in dieser die zu behandelnden Themen und die auf Dauer zu bewahrenden Themen erfasst. Die Eintrittswahrscheinlichkeit und das Ausmaß des Schadens werden dabei regelmäßig von der Geschäftsführung eingeschätzt und kategorisiert. Die Risiken werden dabei stets aktualisiert und auf die aktuelle Situation des Unternehmens angepasst. Soweit es sich um laufende Themen handelt (z.B. Vertragsmanagement, Steuern etc.) werden diese fortlaufend überwacht. Diese Überwachungsmatrix enthält bereits eine Auflistung von Maßnahmen zur Bewältigung/Minimierung der aufgenommenen Probleme. Durch die fortwährende Überwachung durch die Organe der Intesia Gruppe stehen die relevanten Themen stets im Fokus.

5.7.2 Beschwerdewesen

Der Compliance-Beauftragte wird über alle Beschwerden, die an die Beschwerdestelle („Offenes Ohr“), an die Abteilungen bzw. Abteilungsleiter und die Geschäftsführung gerichtet sind, informiert, um sie hinsichtlich einer Compliance-Relevanz auszuwerten.

5.7.3 Hinweisgebersystem

Es ist ein Hinweisgebersystem eingerichtet, das Mitarbeitern aber auch externen Dritten die Möglichkeit gibt, bestimmte gravierende Gesetzesverstöße (Betrug, Korruption, Untreue, Wettbewerbs- und Kartelldelikte, Verstöße gegen Insiderbestimmungen, Geheimnisverrat) anonym zu äußern. Es werden derartige Verstöße unmittelbar an den Compliance-Beauftragten gemeldet.

5.8 Tax Compliance

5.8.1 Einhaltung steuerlicher Regelungen

Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen ist für das Unternehmen selbstverständlich. Dies setzt voraus, dass jeder Mitarbeiter die für seinen Aufgabenbereich relevanten gesetzlichen Regelungen und Richtlinien kennt. Im Zweifelsfall muss er von sachkundiger Seite Rat einholen. Jedem Mitarbeiter muss bewusst sein, dass die Nichteinhaltung dieser Vorschriften rechtlich sanktioniert werden kann.

Die Erfüllung steuergesetzlicher Pflichten im Unternehmen erfolgt grundsätzlich unter Einbeziehung der Abteilung Finanzwesen, insbesondere bei der Entscheidungsfindung im Rahmen von Prozessen, die Auswirkungen auf das Unternehmen oder dessen Reputation haben können.

Die konkrete Umsetzung erfolgt - soweit erforderlich - über Richtlinien und Arbeitsanweisungen der für das Finanzwesen zuständigen Personen. Die Mitarbeiter werden zudem regelmäßig geschult. Durch regelmäßige Berichterstattung wird dem Transparenzgebot Rechnung getragen.

Es sind Kontrollen eingerichtet, die die Entrichtung der geschuldeten Steuern sowie die Erfüllung aller steuerlichen Pflichten im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen sicherstellen. Dabei wird auf eine gute Zusammenarbeit mit den Abschlussprüfern und externen Steuerberatern großen Wert gelegt.

5.8.2 Steuerliches Risikomanagement

Die Komplexität der steuerlichen Regelungen macht ein wirksames Risikomanagement erforderlich. Damit wird sichergestellt, dass Risiken frühzeitig erkannt und anhand geeigneter Maßnahmen mögliche negative Auswirkungen verringert werden. Mögliche Risiken sind finanzieller Art in Form von Zinsen auf Steuerzahlungen, Bußgeldern oder

Strafzahlungen aber auch Reputationsverluste des Unternehmens oder die Beeinträchtigung der Beziehungen zu den Behörden. Das Ziel des steuerlichen Risikomanagements ist, die Risiken durch geeignete Maßnahmen zu minimieren.

5.8.3 Rollen und Verantwortlichkeiten im Bereich Steuern

Die Erfüllung der steuerrechtlichen Pflichten erfolgt in Abstimmung zwischen dem für das Finanzwesen zuständigen Geschäftsführer und den Mitarbeitern der Finanzabteilung. Die Geschäftsführung wird im Rahmen der regelmäßigen Berichterstattung innerhalb der Geschäftsführung umfassend über die aktuellen Steuerfragen informiert.

Die Abteilung Finanzwesen oder der externe Steuerberater informiert alle Unternehmensbereiche über aktuelle Fragen und die steuerrechtliche Entwicklung soweit erforderlich. Die Mitarbeiter dieser Abteilung nehmen regelmäßig und anlassbezogen an Fortbildungsveranstaltungen teil. Damit wird eine stetige Weiterbildung und Aktualität des Wissensstandes der Mitarbeiter sichergestellt, um den Aufgaben gerecht zu werden.

Zuordnung von Rollen und Verantwortlichkeiten	
Unternehmensleitung	Einstellung zu Tax CMS Steuerstrategie, Verhaltenskodex Bereitstellung der Ressourcen
Finanzwesen/Steuer	Steuerrichtlinie Vorbereitung von Steuererklärungen Überwachung externer Dritter Pflege von Stammdaten Erfassung der Geschäftsvorfälle im Tagesgeschäft
Externe Dritte (z.B. Steuerberater)	Steuererklärungen Hinweise auf neue gesetzliche Regelungen/Informationen Bearbeitung von Sonderfällen/Schulung

5.8.4 Das Verhältnis zu Finanzbehörden

Es liegt im Interesse der Gesellschaft, mit den zuständigen Finanzbehörden zusammenzuarbeiten. Es wird ein offenes und konstruktives Verhältnis angestrebt, um alle steuerlichen Sachverhalte sachgerecht zu behandeln. Eine verantwortungsbewusste

und pragmatische Auslegung geltender Gesetze wird vorausgesetzt. Soweit erforderlich wird die Gesellschaft die eigene Rechtsposition unter Beschreitung des Rechtswegs vertreten oder verteidigen.

Um eine reibungslose Kommunikation mit den Finanzbehörden zu gewährleisten und um die gesetzlich vorgesehenen Fristen einzuhalten, wird sämtlicher Schriftverkehr ohne zeitliche Verzögerung auf die Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit überprüft.

5.8.5 Umsetzung

Hinsichtlich der Umsetzung im Compliance-Prozess sei auf vorstehende entsprechende Ausführungen im Bereich Corporate Compliance verwiesen.

5.8.6 Entscheidungsfindung

Eine wirkungsvolle Kontrolle der steuerlich getroffenen Entscheidung bedingt zwingend, dass die entscheidungsrelevanten Tatsachen, die zu einer bestimmten steuerrechtlichen Würdigung geführt haben, nachprüfbar dargelegt werden können. Dazu gehört die Dokumentation der steuerlichen Entscheidungsfindung.

5.8.7 Kontrollen im Hinblick auf risikobehaftete Sachverhalte

Präventive Kontrollen und aufdeckende Kontrollen, die steuerrechtliche Fehleinschätzungen identifizieren könnten.

5.8.7.1 Verfahrensdokumentation

Ausgehend von den GoBD muss die IT-gestützte Buchführung von einem sachverständigen Dritten hinsichtlich ihrer formellen und sachlichen Richtigkeit in angemessener Zeit prüfbar sein.

Um den gesetzlichen Anforderungen zu genügen, muss das Tax-CMS klare Richtlinien, Arbeitsanweisungen sowie eine Dokumentation des gesamten Verfahrens vorsehen. Die Verfahrensdokumentation begleitet dabei stets den gesamten Lebenszyklus des IT-gestützten Geschäftsvorfalls, von der Aufzeichnung über die Bearbeitung bis hin zur Aufbewahrung von Unterlagen, jeweils unter Berücksichtigung der Datensicherheit und Unveränderbarkeit.

Im Wechselspiel mit den Vorgaben zum Internen Kontrollsysteem (IKS), welches entsprechende Kontrollvorgaben zu erfüllen hat und seinerseits wiederum in einer Verfahrensdokumentation niederzulegen ist, soll die Verfahrensdokumentation insbesondere den Kriterien der Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit Rechnung tragen. Die Verfahrensdokumentation muss die bestehenden Verfahrensabläufe darstellen, beginnend bei der Initiierung bzw. beim Eingang steuerlich relevanter Dokumente (Belege)

über deren Verbuchung bzw. Behandlung im System bis hin zu deren Abbildung bzw. Deklaration gegenüber dem Fiskus. Die Verfahrensdokumentation ist regelmäßig durch entsprechende Arbeitsanweisungen zu flankieren, welche den mit der Steuer betrauten Mitarbeitern klare Regularien im Umgang mit steuerlichen Sachverhalten vorgeben und die auch Teil eines entsprechenden Organisationshandbuchs sein können.

Die Verfahrensdokumentation gehört zu den Arbeitsanweisungen und sonstigen Organisationsunterlagen i.S.d. § 257 Abs. 1 HGB bzw. § 147 Abs. 1 AO und ist über die gesetzliche Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren aufzubewahren. Dies schließt nicht nur den aktuellsten Stand mit ein, sondern auch alle vorangegangenen Versionen innerhalb des Aufbewahrungszeitraums.

5.8.7.2 Zuständigkeiten im Bereich Tax Compliance

Die Zuständigkeiten entsprechen der Sichtweise im Bereich Corporate Compliance. Die Abteilung Finanzwesen ist Tax Compliance bereichsverantwortlich.

5.8.8 Risikoanalyse

Die Compliance Risikoanalyse ist die systematische Erhebung aller Risiken und die Feststellung der rechtlichen und finanziellen Auswirkungen auf das Unternehmen. Die Systematik entspricht dem Corporate Compliance, so dass auf die obigen Ausführungen verweisen werden kann.

6 Compliance-Risiken

Werden Gesetze oder sonstige Regeln verletzt, kann es zu direkten oder indirekten finanziellen Verlusten kommen. Direkte Verluste können nicht nur durch Kriminalität (Betrug, Unterschlagung usw.), sondern auch unbeabsichtigte Unzulänglichkeiten entstehen, die im persönlichen oder organisatorischen Bereich liegen können und Fehlleistungen mit finanziellen Folgen nach sich ziehen (z.B. fehlerhaftes Angebot, unzureichende Beratung und Dokumentation bei Vertragsabschluss, Verspätungszuschläge im Steuerrecht usw.). Indirekt finanzielle Folgen können durch Bußgeldzahlungen, welche durch öffentliche Gerichte verhängt werden, entstehen (z.B. infolge eines Verstoßes gegen das Wettbewerbsrecht, Verletzung der Datenschutzvorschriften, Verletzung von Patent- und Markenrechte, Verletzung der Datenschutzbestimmungen usw.).

Außerdem kann ein fehlerhaftes Verhalten zu Reputationsverlusten führen, die sich auch finanziell auswirken.

Boßliefers, 19.12.25
Ort, Datum



Geschäftsführung